Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (StudBerVO)

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verordnet auf Grund des § 64a des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF.:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung für Personen ohne Reifeprüfung, die an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe (mit Ausnahme der Lehramtsstudien) erlangen wollen.

Studienrichtungsgruppen

- § 2. (1) An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt kann die Studienberechtigungsprüfung gem. § 64a Abs. 2 UG für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:
 - 1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien (Z. 1)
 - 2. Ingenieurwissenschaftliche Studien (Z. 2)
 - 3. Naturwissenschaftliche Studien (Z. 4)
 - 4. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien (Z. 6)
- (2) Die Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eingerichteten Bachelorstudien zu den genannten Studienrichtungsgruppen erfolgt gem. **Anlage 1**.

Organe und Wirkungsbereich

- § 3. (1) Zuständig für das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre.
- (2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ernennt eine Referentin bzw. einen Referenten oder mehrere Referentinnen bzw. Referenten für bestimmte Studienrichtungsgruppen für eine Funktionsperiode von vier Jahren, die bzw. der mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt wird bzw. werden:
- 1. Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 64a Abs. 3 UG,
- 2. Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungen gem. § 64a Abs. 9 UG,
- 3. Beurteilung der Ansuchen auf Befreiung der Ablegung des Wahlfaches gem. § 64a Abs. 10 UG.
- 4. Festlegung einer Prüfungskommission bei der letzten zulässigen Wiederholung gem. § 6 Abs. 7.

Festlegung der Prüfungsfächer

- § 4. (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Pflicht- und Wahlfächern sowie die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 64a Abs. 5 UG). Die abzulegenden Pflichtfächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.
- (2) Die Wahlfächer sind aus einführenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) aus einem Studium der angestrebten Studienrichtungsgruppe zu wählen.

Prüfungsanforderungen und -methoden

- § 5. (1) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 64a Abs. 5 Z 1 UG) hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Näheres ist der **Anlage 2** zu entnehmen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und -methoden der Pflichtfächer sind der **Anlage 2** zu entnehmen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und -methoden der Wahlfächer ergeben sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Curriculums.

Prüfungsordnung

- § 6. (1) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer in jedem Semester jedenfalls wenigstens zwei Prüfungstermine festzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in geeigneter Weise kundzumachen. Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin anzumelden.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen abzuhalten. Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern ein schriftlicher Prüfungsteil als Hausarbeit abzufassen ist, ist dafür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.
- (4) Für die Wahlfächer finden die Regelungen der Satzung Teil B § 14 Anwendung.
- (5) Die Ablegung eines Prüfungsfaches der Studienberechtigungsprüfung an einer anderen Universität, die ebenfalls die Möglichkeit der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für die betreffende Studienrichtungsgruppe anbietet, ist in begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre zulässig.
- (6) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen (§ 64a Abs. 12 UG). Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Die Prüfungskommission wird durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 5 festgelegt.

Anerkennung von Prüfungen

§ 7. Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gem. § 64a Abs. 9 UG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Prüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

Erwerb der Studienberechtigung

- § 8. (1) Das vom Rektorat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse auszustellende Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (2) Wurde die Studienberechtigungsprüfung für ein Studium einer Studienrichtungsgruppe an einer anderen Universität abgelegt, so gilt damit die Studienberechtigung für dasselbe Studium an der der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt auch dann als erworben, wenn dieses Studium an der Alpen-Adria-Universität einer anderen Studienrichtungsgruppe zugeordnet ist.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten tritt gleichzeitig die StudBerVO in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17. August 2016, 25. Stück, Nr. 135.2 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Auf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, ist die StudBerVO in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17. August 2016, 25. Stück, Nr. 135.2, bis zum Ablauf des 30. November 2019 weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch für jene Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die zu diesem Zeitpunkt zur Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium zugelassen waren.

Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität eingerichteten Bachelorstudien zu Studienrichtungsgruppen und Festlegung der abzulegenden Fächer

Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien

- 1. Angewandte Kulturwissenschaft
- 2. Anglistik und Amerikanistik
- 3. Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- 4. Germanistik
- Geschichte
- 6. Medien- und Kommunikationswissenschaften
- 7. Philosophie
- 8. Romanistik
- 9. Slawistik

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 5 Z 2 UG werden festgelegt: Geschichte 2 [G2], Englisch 2 [E2]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 5 UG somit folgende Prüfungen:

Schriftliche	G2	E2	Wahlfach	Wahlfach
Arbeit				

Ingenieurwissenschaftliche Studien

- 1. Angewandte Informatik
- 2. Informationsmanagement
- 3. Informationstechnik
- 4. Technische Mathematik

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 5 Z 2 UG werden festgelegt: Englisch 2 [E2], Mathematik 3 [M3], Physik 1 [Ph1]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 5 UG somit folgende Prüfungen:

Schriftliche	E2	М3	Ph1	Wahlfach
Arbeit				

Naturwissenschaftliche Studien

- 1. Geographie
- 2. Psychologie

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 5 Z 2 UG werden festgelegt: Biologie und Umweltkunde [BU], Englisch 2 [E2], Mathematik 1 [M1]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 5 UG somit folgende Prüfungen:

Schriftliche	BU	E2	M1	Wahlfach
Arbeit				

Sozial-und Wirtschaftswissenschaftliche Studien

- 1. Betriebswirtschaft
- 2. Wirtschaft und Recht

Als Pflichtfächer gem. § 64a Abs. 5 Z 2 UG werden festgelegt: Englisch 2 [E2], Geschichte 1 [G1], Mathematik 1 [M1]

Die Studienberechtigung umfasst gem. § 64a Abs. 5 UG somit folgende Prüfungen:

Schriftliche	E2	G1	M1	Wahlfach
Arbeit				

Bei einem **individuellen Bachelorstudium** (§ 55 UG) orientiert sich die Zuordnung zur Studienrichtungsgruppe und die Festlegung der Fächer am gewählten Schwerpunkt innerhalb des Curriculums.

Prüfungsanforderungen bzw. -methoden der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema und der Pflichtfächer

SCHRIFTLICHE ARBEIT ÜBER EIN ALLGEMEINES THEMA

Mit schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 64a Abs. 5 Z 1 UG) hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, die es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erlauben, ihre bzw. seine Gedanken und Positionen zu allgemein relevanten Fragestellungen aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur dazulegen. Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt vier Stunden.

BIOLOGIE UND UMWELTKUNDE [BU]

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; Menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Prüfungsmethode: mündlich

ENGLISCH 1 [E1]

Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens / Kompetenzniveau B1:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Kenntnisse und Anwendung der Grundgrammatik sowie des grundlegenden Wortschatzes.

Prüfungsinhalt: 1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses

2. Verfassen eines Aufsatzes

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

ENGLISCH 2 [E2]

Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens / Kompetenzniveau B2:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Kenntnisse und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.

Prüfungsinhalt: 1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses

- 2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
- 3. Verfassen eines Aufsatzes

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

GESCHICHTE 1 [G1]

Grundzüge der allgemeinen Geschichte, soweit sie dazu beitragen, Sach- und Sozialkompetenzen zur Bewältigung von Zusammenhängen von sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen aufzubauen.

Die Themenbereiche sind durch exemplarische Fallstudien, Quer- und Längsschnitte, Gegenwartsbezüge und chronologische Darstellungen zu behandeln.

Prüfungsmethode: mündlich

GESCHICHTE 2 [G2]

Grundzüge der allgemeinen Geschichte sowie wesentliche Fakten und Entwicklungen der Geschichte Österreichs in Verknüpfung mit der der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung von kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten.

Prüfungsmethode: mündlich

MATHEMATIK 1, 2, 3 [M1], [M2], [M3]

M1	-	Rechenregeln, elementare Algebra
	-	Gleichungen und Ungleichungen
	-	Lineare Gleichungssysteme
	-	Vektoren, Matrizen
	-	elementare Funktionen + Anwendungen
	-	Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung
		(nur Potenz-und Polynomfunktionen)
	-	Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung
M2	-	M1 +
	-	lineare Ungleichungsysteme
	-	Winkelfunktionen, Trigonometrie
М3	-	M2 +
	-	Komplexe Zahlen
	-	Vektorrechnung (Analytische Geometrie)
	-	Erweiterung der Differential-Integralrechnung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil der Prüfung sind Aufgaben zu verschiedenen Themen zu lösen. Im mündlichen Teil wird überwiegend die Kenntnis von Begriffen und deren Anwendungsbereichen überprüft.

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

PHYSIK 1 [Ph1]

Kennenlernen grundlegender physikalischer Denkweisen sowie der Erwerb eines überblicksartigen physikalischen Weltbildes unter Einbeziehung von Aspekten der Physik des 20. Jahrhunderts. Dies erfolgt durch exemplarische Betrachtung von Phänomenen aus der Mechanik, der Schwingungs- und Wellenlehre, der Optik, der Elektrizität, der Wärmelehre und der Atomphysik, wobei insbesondere eine Vernetzung des Wissens aus diesen physikalischen Teildisziplinen angestrebt wird. Zusätzlich erfolgt eine Einführung in die Grundlagen der Digitaltechnik.

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich